



Begrüssung

Die Gemeindepräsidentin Christine Mangold-Bürgin begrüsst die rund 70 Anwesenden im Gemeindesaal zur Gemeindeversammlung und erklärt die Versammlung für eröffnet. Besonders begrüsst sie auch Otto Graf, Medienvertreter, Andrea Rudin, Leiterin Abteilung Finanzen, sowie Marco Scariti, Auszubildender.

Organisatorisches

A. Nichtstimmberichtigte

Christine Mangold-Bürgin: Sie bittet die Nichtstimmberichtigten, auf den abgesetzten Stühlen hinten bei der Wand oder auf der Tribüne Platz zu nehmen.

B. Entschuldigt abwesend

Christine Mangold-Bürgin: Sie erwähnt die Entschuldigungen für die heutige Versammlung:

Gemeindekommission: Karin Flückiger-Kurz, Sarina Heiniger-Schärer, Christian Tanner, Eva Zimmermann-Sipos

C. Feststellung zur Einladung

Christine Mangold-Bürgin: Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist allen Stimmberechtigten gemäss Organisationsreglement rechtzeitig (mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung) und persönlich adressiert sowie unter Angabe der Traktanden zugestellt worden. Die ausführlichen Unterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeinde-website eingesehen werden. Wenn die heute abgegebenen Unterlagen anzahlmässig nicht ausreichen, so werden die Anwesenden gebeten, beim Nachbarn in die Unterlagen zu schauen.

D. Stimmzählende

Christine Mangold-Bürgin: Sie bestimmt die Stimmzählenden (aus der Sicht des Gemeinderates):

Linke Seite mit Gemeinderatstisch

Thomas Hasler

Rechte Seite

Paul Leuenberger

Die Anwesenden sind mit den Stimmzählenden einstimmig einverstanden.



Protokoll

Christine Mangold-Bürgin: Ohne anders lautenden Antrag wird wie bisher das Beschlussprotokoll verlesen. Zur Diskussion steht und genehmigt wird jedoch das ausführliche Protokoll. Es konnte auf der Gemeindeverwaltung und auf der Gemeinewebsite bezogen oder eingesehen werden.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise wird von den Anwesenden nicht bestritten.

Der Gemeindeverwalter verliest das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016.

Zur Diskussion steht nun das ausführliche Protokoll. Dieses wird ohne Wortbegehren bei einer Enthaltung genehmigt.

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 wird genehmigt.

Traktanden

Christine Mangold-Bürgin: Sie erläutert die Traktandenliste:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2016
2. Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission
3. Aufhebung Videoüberwachungsreglement
4. Teilrevision Personalreglement
5. Quartierplanung „Rohrbach“
6. Verschiedenes
 - 6.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten
 - 6.2. Anfragen von Stimmberechtigten
 - 6.3. Mitteilungen des Gemeinderates

Von den Anwesenden erfolgen auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keine Wortbegehren.

Die Anwesenden sind mit der Traktandenliste einstimmig einverstanden. Sie ist damit verbindlich.



TRAKTANDUM 1:

GENEHMIGUNG JAHRESRECHNUNG 2016

1.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Christine Mangold-Bürgin erläutert den Vorlagentext.

1.2. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Simon Belser: Verliest den Bericht der Rechnungsprüfungskommission vom 14. Juni 2017:

Bericht und Antrag zur Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Gelterkinden

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben die Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Gelterkinden geprüft. Die Prüfung wurde gemeinsam mit Revisionsexperten der ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG durchgeführt, welche die Prüfungen seit mehreren Jahren unterstützend und ergänzend begleiten.

In einem gestaffelten Revisionsplan werden jährliche Schwerpunkte gebildet, die zu prüfen sind. Die Prüfungen werden so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Die durchgeführte Prüfung der Jahresrechnung 2016 bildet eine ausreichende Grundlage für ein Urteil. Im Speziellen hat die RPK als Schwerpunkt die Arbeiten und die Organisation im Bereich der Feuerwehr geprüft. Wie in den vergangenen Jahren üblich, hat die RPK auch dieses Jahr den Gemeindebehörden diverse Prüfungs- und Handlungsempfehlung abgegeben.

Insgesamt können wir feststellen, dass

- *die Schlussbilanz 2015 und die Eröffnungsbilanz 2016 übereinstimmen,*
- *die Bestandes- und Verwaltungsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,*
- *die gesetzlichen Vorschriften bei der Jahresrechnung und der Buchführung eingehalten und*
- *die Budgetpositionen mit der Jahresrechnung verglichen und geprüft worden sind.*

Die Jahresrechnung der Gemeinde Gelterkinden schliesst, anstelle eines budgetierten Mehraufwands von CHF 143'576.--, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 187'901.75 und einem Gesamtaufwand von CHF 24'487'299.20 ab.

Wir danken allen Gemeindebehörden für die jederzeit konstruktive Zusammenarbeit.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION GELTERKINDEN

Daniel Loetscher Pascal Catin Simon Belser
Präsident Aktuar

1.3. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Tobias Hilber.

In der Gemeindekommission wurde die Jahresrechnung auch intensiv besprochen. Die Antworten der Gemeinderäte sind akzeptierbar gewesen oder so, dass die Gemeindekommission in Zukunft besser auf gewisse Punkte schauen kann. Fehler wurden keine gefunden. Die Jahresrechnung ist



gut herausgekommen. Die Gemeindekommission empfiehlt den Anwesenden, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

1.4. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keinen Nichteintretensantrag.

1.5. Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keine allgemeinen Fragen zur Jahresrechnung. Sie wird seitenweise zur Diskussion gestellt.

2120.3171.01 - Primarschule - Exkursionen, Schulreisen und Lager

Jakob Baader: Warum die grosse Betragsdifferenz zwischen der Rechnung 2015 und der Rechnung 2016?

Christine Mangold-Bürgin: Im Detail weiss sie dies nicht. Es kann sein, dass eine Klasse mal kein Schullager durchführt. Mehrkosten gab es auch wegen fünf zusätzlichen Monaten infolge der neuen sechsten Primarschulklassen.

Raphael Graf: Im 2016 wurden viel mehr Schullager als im 2015 durchgeführt. Diesbezüglich wurde aber nicht übertrieben. Die Schulklassen haben einen rechtlichen Anspruch auf eine Lagerdurchführung.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keine Wortbegehren mehr.

Christine Mangold-Bürgin: Der Gemeinderat ist bei dieser Vorlage nicht stimmberechtigt.

1.6. Beschlussfassung

Den Anträgen des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

://: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2016 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 187'901.75.

://: Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.



TRAKTANDUM 2:

KENNTNISNAHME BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

2.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Christine Mangold-Bürgin: Sie übergibt das Wort an Patrick Tschudin, den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission.

2.2. Erläuterungen durch die Geschäftsprüfungskommission

Patrick Tschudin: Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeiten von Behörden, Kommissionen und Verwaltung. Insbesondere prüft sie, ob die relevanten Gesetze eingehalten, die Gemeindeversammlungsbeschlüsse richtig umgesetzt und ob die Organisation zweckmässig ist. Die Prüfungstätigkeiten werden einerseits gemäss Planung vorgenommen, andererseits gibt es laufende Prüfungen. Die Berichterstattung erfolgt einmal im Jahr an der Gemeindeversammlung. Nicht alle Prüfungstätigkeiten führen zu Empfehlungen. Schwerpunktthemen waren im 2016: Informations- und Kommunikationsinfrastruktur Primarschule (ICT Primarschule), Axioma Geschäftsverwaltungssoftware, Sanierung Dorfkern, Führungsorganisation der Gemeinde. Patrick Tschudin dankt für die gute Zusammenarbeit und für das Zurverfügungstellen von Zeit für die verschiedenen Interviews.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keine Fragen oder Bemerkungen zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Christine Mangold-Bürgin: Sie bittet die Stimmberechtigten, den Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen. Der Gemeinderat hat den Bericht bereits im Gemeinderat behandelt. Der Bericht und die Empfehlungen werden ernst genommen. Verbessern kann man sich immer.



TRAKTANDUM 3:

AUFHEBUNG VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT

3.1 Erläuterungen durch den Gemeinderat

Christine Mangold-Bürgin erläutert den Vorlagentext. Der Gemeinderat hat zwischenzeitlich die kommunale Betriebsordnung zur personenbezogenen Videoüberwachung mit den Ausführungsbestimmungen beschlossen.

3.2 Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecherin: Jacqueline Bösiger-Portmann.

Die Gemeindekommission empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen. Die Aufhebung des Videoüberwachungsreglements ist sinnvoll.

3.3 Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keinen Nichteintretensantrag.

3.4 Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keine Wortbegehren.

3.5 Beschlussfassung

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

://: Das Videoüberwachungsreglement vom 8. Dezember 2011 wird per sofort aufgehoben.



TRAKTANDUM 4:

TEILREVISION PERSONALREGLEMENT

4.1 Erläuterungen durch den Gemeinderat

Christine Mangold-Bürgin erläutert den Vorlagentext.

4.2 Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Patrick Meier.

Die Gemeindekommission hat die Vorlage intensiv diskutiert und ist zufrieden mit den Reglementsanpassungen. Trotzdem sollen Art.4, 9, 24 geändert werden. Bisher hat in jenen Bereichen nur der Gemeinderat Kompetenzen. Neu soll dort zusätzlich auch der Leitung Gemeindeverwaltung Kompetenzen eingeordnet werden, das Nähere soll dann in der Personalverordnung geregelt werden. Die Geschäftsprüfungskommission hatte empfohlen, dass die Aufgabenteilung an der Schnittstelle zwischen Gemeinderat und Verwaltung überprüft werden soll. Deren Empfehlungen sind nach Möglichkeit umzusetzen. Hier besteht nun im Rahmen der Teilrevision die Chance, dies umzusetzen. Wichtig ist die Trennung von operativen und strategischen Aufgaben. Der Gemeinderat macht sich strategische Gedanken über die Gesamtstellenprozente und die Anstellung der Kaderpersonen. Die Angestellten ohne Führungsaufgaben können hingegen beispielsweise durch das Kader angestellt werden. Zudem Art. 33 soll angepasst werden. Gemäss EO erhalten Personen im Dienst und im Mutterschaftsurlaub 80% des Lohnes. Im vorliegenden Entwurf bevorzugt der Gemeinderat nun Dienstleistende gegenüber Frauen in Mutterschaften. Die finanzielle Differenz übernimmt die Gemeinde. Diese Ungleichheit soll aufgehoben werden. Alle sollen der EO unterstellt werden.

3.3 Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keinen Nichteintretensantrag.

3.4 Detailberatung

Art. 4 und 9

Christine Mangold-Bürgin: Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass einzig der Gemeinderat Anstellungsorgan für Gemeindeangestellte ist. Bereits heute werden in den Auswahlverfahren die entsprechenden Führungsverantwortlichen der zukünftigen Angestellten miteinbezogen. Das



Auswahlgremium stellt dann Antrag an den Gemeinderat und der Gemeinderat beschliesst danach über die Anstellung.

Patrick Meier: Wie dies bisher gelebt und gehandhabt wird, mag derzeit stimmen. Diese Praxis kann auch so weitergeführt werden in der Personalverordnung. Mit der von der Gemeindekommission vorgeschlagenen Änderungen lässt man sich diesbezüglich die Trennung von operativen und strategischen Aufgaben offen und es bräuchte in Zukunft keine neue Gemeindeversammlungsvorlage mehr. Bei den Kosten kann mit den Änderungen nicht viel gespart werden. Sie werden jedoch zu Effizienzsteigerungen führen.

Michael Baader: Das Aussprechen von Kündigungen würde mit der Variante Gemeindekommission ebenfalls erweitert auf die Leitung Gemeindeverwaltung. Damit wird eine zusätzliche Ebene eingeführt. Darf die Leitung Gemeindeverwaltung überhaupt solche negative Verfügungen aussprechen? Zuerst müsste eine Kündigung vom Gemeinderat beschlossen werden. Dem Antrag des Gemeinderats soll gefolgt werden, das Verfahren würde wohl ansonsten komplizierter.

Christine Mangold-Bürgin: Es soll jeweils einzeln pro Artikel abgestimmt werden.

Nadja Schmidt-Vasiljevic: Die Änderungen stehen alle in einem Zusammenhang. Eine Einzelabstimmung macht daher keinen Sinn.

Christine Mangold-Bürgin: Es kann einzeln abgestimmt werden. Je nach Ausgang der Abstimmungen kann es Auswirkungen auf die folgenden Artikel haben.

Christina Hilber-Handschin: Die Leitung Gemeindeverwaltung kann heute keine Kündigungen aussprechen.

Christine Mangold-Bürgin: Verfügungen müssen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Patrick Meier: Die Leitung Gemeindeverwaltung hätte eine weitere Eskalationsstufe zur Verfügung. Nicht jede Kündigung muss verfügt werden.

Christine Mangold-Bürgin: Vor dem Aussprechen einer Kündigung werden jeweils auf verschiedenen Ebenen Gespräche geführt. Die Eskalationsstufen gibt es bereits heute.

Nadja Schmidt-Vasiljevic: Der Gemeinderat funktioniert in seiner heutigen Zusammensetzung offenbar wunderbar. Bei der Ersatzwahl für Raphael Graf war es nicht einfach, Personen für ein



Gemeinderatsmandat zu finden. Personen der jüngeren Generation, welche ein Gemeinderatsmandat ausüben wollten, haben beispielsweise allenfalls zahlreiche andere zeitliche Beanspruchungen. Mit der von der Gemeindekommission vorgeschlagenen Änderungen wird es ihnen in diesem Bereich eine Amtsübernahme besser ermöglicht. Der heutige Gemeinderat kann die bisherige Praxis ja wie bisher weiterführen.

Christine Mangold-Bürgin: Es geht nicht darum, Arbeiten zu delegieren, sondern um die Delegation von Kompetenzen. Nicht jede Hierarchiestufe hat die rechtlichen Kompetenzen für das Aussprechen von Kündigungen.

Patrick Meier: Dies kann in der Personalverordnung geregelt werden.

Michael Baader: Wenn die Leitung Verwaltung eine Kündigung ausspricht, so ergibt dies eine Verfügung an den Gemeinderat. Den Nutzen der vorgeschlagenen Änderungen sieht er nicht.

Christine Mangold-Bürgin: Über die Art. 4 und 9 kann zusammen abgestimmt werden.

Patrick Meier: In Art. 9 Abs. 4 könnte nach Vorschlag der Gemeindekommission der Gemeindeangestellte bei der Leitung Gemeindeverwaltung kündigen.

Christoph Bitterlin: Michael Baader sagt, dass die Änderungen nicht viel Sinn machen. Wie oft wird aber eine Person angestellt, wie oft kündigt eine Person und wie oft wird jemandem gekündigt? Wenn eine Kündigung ausgesprochen werden muss, so braucht es halt den von Michael Baader erläuterten Weg. Im Normalfall kann dies aber der Leitung Gemeindeverwaltung delegiert werden.

Christine Mangold-Bürgin: Zum Glück kommen Kündigungen nicht viel vor. Daher ist auch der Gemeinderat für seinen Antrag.

Abstimmung zu Art. 4 „Anstellungskompetenz“:

Antrag Gemeinderat: Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat. 38

Antrag Gemeindekommission: ¹ Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat oder die Leitung Gemeindeverwaltung. 23

² Das Nähere regelt die Verordnung.

://: Antrag Gemeinderat.



Abstimmung zu Art. 9 „Kündigung“ ab Abs. 3:

Antrag Gemeinderat:	³ Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt beim Gemeinderat.	36
	⁴ Kündigungen seitens der Mitarbeitenden sind an den Gemeinderat zu richten.	
Antrag Gemeindekommission:	³ Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt beim Gemeinderat oder bei der Leitung Gemeindeverwaltung.	29
	⁴ Kündigungen seitens der Mitarbeitenden sind an den Gemeinderat oder die Leitung Gemeindeverwaltung zu richten.	
	⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.	
Enthaltungen:		2

://: Antrag Gemeinderat.

Art. 24

Patrick Meier: Die Bestimmungen sollen mit der Leitung Gemeindeverwaltung erweitert werden. Die entsprechende Kompetenz soll delegiert werden. Die Leitung Gemeindeverwaltung weiss auch am besten, wie der entsprechende Gemeindeangestellte bei der Arbeit eingespannt ist und welche Möglichkeiten bestehen. Die Details sollen in der Personalverordnung geregelt werden.

Daniel Lötscher: Statt „informieren“ sollte es „zu beantragen“ heissen. Solche Urlaubsgesuche brauchen einen Antrag des Gemeindeangestellten. Aufgrund des Antrages wird dann geprüft. Dies ist ein Widerspruch zum Begriff „informieren“.

Christine Mangold-Bürgin: Wenn man bezahlten Urlaub will, so braucht es ein Gesuch an den Gemeinderat. Der Gemeindeangestellte kann aber auch nur informieren, dies wenn er keinen bezahlten Urlaub will.

Matthias Manzetti: Ein solcher Antrag kann auch später eingereicht werden, zuerst braucht es eine Information. Der vom Gemeinderat beantragte Wortlaut ist gut.

Michael Baader: Zur Ausübung eines öffentlichen Mandates kann beurlaubt werden, es ist kein müssen. Den Gemeindeangestellten soll die Ausübung nicht erschwert werden. Wenn sie für ein öffentliches Amt kandidieren wollen, so sollen sie vorher informieren, damit die Gemeinde entsprechend informiert ist. Die Gemeinde kann dann weitere Fragen stellen. Man soll auch ohne



Bewilligung kandidieren können. Der Gemeinderat kann dann immer noch entscheiden, wie viele Tage bezahlter Urlaub bewilligt werden sollen. Der Gemeinderat ist aber in jedem Fall frühzeitig zu informieren.

Christine Mangold-Bürgin: Es darf nicht sein, dass jemand in den Landrat gewählt wird, ohne dass der Gemeinderat dies vorher weiss. Wenn die Person gewählt ist, so kann der Gemeinderat über die bezahlten Urlaubstage entscheiden. Vorher handelt es sich effektiv um eine Information.

Damian Oliver: Für welchen Zeitraum gelten die 15 Tage?

Christine Mangold-Bürgin: Für ein Jahr.

Abstimmung zu Art. 24 „Öffentliche Ämter“:

Antrag Gemeinderat: Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen können Mitarbeitende bis maximal 15 Tage beurlaubt werden. Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung. 26

Antrag Gemeindekommission: ¹ Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen können Mitarbeitende bis maximal 15 Tage beurlaubt werden. Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat oder die Leitung Gemeindeverwaltung regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung. 35

² Das Nähere regelt die Verordnung.

Enthaltungen: 2

://: Antrag Gemeindekommission.

Art. 33

Christine Mangold-Bürgin: Gedacht war in Bezug auf die 90 Tage eine Analogie zu den Versicherungsleistungen. Die Mutterschaft war bisher nicht geregelt. Es galten bisher die Regelungen der EO.



Patrick Meier: Die Gemeindekommission will die Ungleichheit zwischen Mutterschaft und Dienst eliminieren. Beide Fälle sollen der EO unterstellt werden.

Elisabeth Anyawike-Geiger: Warum sollen die Mutterschaftsleistungen nicht erhöht werden?

Christine Mangold-Bürgin: Die Diskussionen dazu wurden auch geführt.

Martina Freivogel: Sie stellt Antrag, dass zuerst über eine Gleichbehandlung von Mutterschaft und Dienst abgestimmt wird. Erst danach soll abgestimmt werden, ob die Anpassung der finanziellen Leistungen nach oben oder nach unten erfolgen soll. In der Gemeindekommission wurde zuerst über die finanziellen Leistungen nach oben oder nach unten abgestimmt. Gewonnen hat dabei die Variante „nach unten“. Danach wurde der Gemeinderatsantrag demjenigen der Gemeindekommission gegenübergestellt. Während einer Mutterschaft darf die Wöchnerin in den ersten acht Wochen gar nicht arbeiten.

Thierry Friolet: Die Mehrheit der Gemeindekommission entschied sich für die EO-Regelung. Die Gemeinde bekommt dabei von der EO 80% des Lohnes ausbezahlt. Aus Sicht der Arbeitgeberin ist der Aufwand bereits gross: Administration, Suche neuer Mitarbeitenden usw. Daher sollte es nicht sein, dass die Gemeinde noch die zusätzlichen Finanzleistungen bezahlt. Die Mitarbeitenden sollen auch mitfinanzieren.

Nadja Schmidt-Vasiljevic: Eine Wöchnerin soll für ihre Mutterschaft nicht bestraft werden.

Daniel Lötscher: Wenn jemand einen militärischen Wiederholungskurs macht, so bekommt er 80% des Lohn?

Christine Mangold-Bürgin: Gemäss Antrag des Gemeinderates sind es 100% Lohn in ersten drei Monaten.

Martina Freivogel: Nach Antrag der Gemeindekommission sind es 80% gemäss EO. Wenn das Einkommen höher ist als die EO-Leistung, so ist es eine Reduktion.

Christine Mangold-Bürgin: Soll eine finanzielle Gleichbehandlung von Mutterschaft und Dienst gemacht werden? Gemäss Antrag des Gemeinderates gäbe es in den ersten 90 Tagen eine Ungleichbehandlung.



Elisabeth Anyawike-Geiger: Wer ist länger als drei Monate im Militär ausser während einer Rekrutenschule?

Pascal Catin: Durchdiener sowie Unteroffizierschüler und Offizierschüler haben beispielsweise mehr als drei Monate.

Elisabeth Anyawike-Geiger: Warum sollen die „Kurzdienen“ finanziell besser behandelt werden als Wöchnerinnen? Am Schluss gibt eine solche Ungleichbehandlung allenfalls weniger Kinder.

Lothar Jung: Eine Mutterschaft ist keine Krankheit. Eine bessere Entlohnung ist sehr grosszügig. In der Privatwirtschaft gibt es jeweils Leistungen nach EO. Wenn man Glück hat, so kann man seine Anstellung behalten. Der Antrag der Gemeindekommission ist gut.

Pascal Catin: Eine Entlohnung zu 100% ist im Bereich Militär eher viel. Man kann beispielsweise die Krankenkassenprämien sistieren und man hat praktisch keine Ausgaben für die Verpflegung. 80% nach EO sollen während Dienstleistungen genügen.

Christine Mangold-Bürgin: Die öffentliche Hand bezahlt nach EO während 14 Wochen. Die Gemeinde bezahlt 16 Wochen, hier gibt es eine Besserstellung im Vergleich zur EO. Zuerst soll über die Gleichbehandlung abgestimmt werden, danach über die Varianten 80%/100%.

Abstimmung zum Antrag Martina Freivogel: “Keinen finanziellen Unterschied zwischen Dienst und Mutterschaft machen“:

Zustimmung:	58
Ablehnung:	5
Enthaltung:	1

Abstimmung 1 zur Höhe der Lohnfortzahlung:

Antrag Gemeindekommission:	Dienst und Mutterschaft gemäss EO-Leistungen	53
Antrag Martina Freivogel:	Dienst und Mutterschaft 100% bei Dauer bis und mit 90 Tage, ab 91. Tag gemäss EO-Leistungen	6
Enthaltungen:		4

://: Antrag Gemeindekommission.



Abstimmung 2 zur Höhe der Lohnfortzahlung:

Antrag Gemeinderat:	Dienst 100% bis und mit 90 Tage, 80% ab 91. Tag. Mutterschaft unabhängig von Dauer gemäss EO-Leistungen.	5
Antrag Gemeindekommission:	Dienst und Mutterschaft gemäss EO-Leistungen	54
Enthaltungen:		5

::: Antrag Gemeindekommission.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keine Wortbegehren mehr.

3.5 Beschlussfassung

Dem Antrag des Gemeinderates wird, angepasst in Art. 24 und 33 gemäss vorherigen Abstimmungen, einstimmig zugestimmt.

::: Genehmigung der Änderungen (*kursiv und grau hinterlegt*) gemäss folgender Synopse:

Beschlossene Version	Geltendes Personalreglement
Art. 1 Geltungsbereich ² Für die Lehrkräfte der <i>Primarstufe</i> , des Förderunterrichtes sowie der Musikschule gelten das kantonale Personalgesetz, das Bildungsgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.	Art. 1 Geltungsbereich ² Für die Lehrkräfte der <i>Primarschule, der Kindergärten</i> , des Förderunterrichtes sowie der Musikschule gelten das kantonale Personalgesetz, das Bildungsgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.
Art. 4 Anstellungskompetenz <i>Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat.</i>	Art. 4 Anstellungskompetenz ¹ Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt, vorbehältlich nachstehender Abweichung, durch den Gemeinderat. ² Die Anstellung von im Sozialhilfewesen tätigen Personen nehmen Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde vor.
Art. 9 Kündigung ³ Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt <i>beim Gemeinderat</i> .	Art. 9 Kündigung ³ Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt <i>bei jener Instanz, die gemäss Art. 4 die Anstellung beschliesst</i> .
Art. 10 Kündigungsform ¹ <i>Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</i>	Art. 10 Kündigungsform ¹ Die Kündigung hat <i>beidseits</i> schriftlich zu erfolgen.
Art. 14 Vorzeitige Pensionierung ¹ <i>Die Mitarbeitenden können sich gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung vorzeitig pensionieren lassen.</i> ² <i>Der Gemeinderat kann spezielle Beiträge der Gemeinde als Arbeitgeberin an Sozialversicherungseinrichtungen ausrichten.</i>	Art. 14 Vorzeitige Pensionierung ¹ <i>Kündigt ein/e Mitarbeiter/in der Gemeinde das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt, der maximal vier Jahre vor Erreichung des AHV-Alters liegt, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf gemäss § 35 Abs. 4 des Dekrets der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BL PK) einen Beitrag.</i> ² <i>Diese Wegkaufleistung der Gemeinde erfolgt unabhängig von einer Wegkaufleistung der/des Mitarbeitenden, setzt jedoch ein insgesamt 15-jähriges Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Gelterkinden (exkl. Lehrjahre gerechnet) voraus.</i> ³ <i>Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmalanlage, maximal aber auf CHF 25'000.-- pro Jahr Differenz zwischen vorzeitiger Pensionierung und ordentlicher Pensionierung gemäss § 33 Abs. 1 des Dekrets der BL PK; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.</i>



	<p>⁴ Wer von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen will, muss sich verpflichten, im Falle einer Fortsetzung/Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des AHV-Alters, der Gemeinde deren Wegkaufsleistung zurückzuerstatten, wenn und soweit das Einkommen CHF 6'000.-- brutto / Jahr übersteigt. Mitarbeitende, die zuletzt der Lohnklasse 17 oder schlechter angehörten, können bis zum Einsetzen der Rückleistungspflicht bis CHF 12'000.-- brutto pro Jahr verdienen.</p>
<p>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</p>	<p>Art. 15 Versetzung in den Ruhestand</p> <p>¹ Die Gemeinde kann das Arbeitsverhältnis kündigen und die/den Mitarbeitende/n in den vorzeitigen Ruhestand versetzen, wenn ein Anspruch auf eine volle Vorpension gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung besteht. Die Kündigung und Versetzung ist auch dann möglich, wenn die Rente der Vorsorgeeinrichtung eine Kürzung erfahren hat, die im Zusammenhang mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum steht.</p> <p>² Zur Verhinderung von finanziellen Härtefällen kann der Gemeinderat eine Spezialregelung treffen.</p>
<p>Art. 18 Arbeitszeit</p> <p>¹ Schwankungen in der Arbeitsbelastung müssen im Rahmen der Jahresarbeitszeit ausgeglichen werden.</p> <p>² Folgende Zeitzuschläge werden bei vom Gemeinderat oder von der Leitung Gemeindeverwaltung angeordneten Arbeitsleistungen gewährt:</p> <p>a) 50 % an Werktagen von 20.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>b) 25 % bei Samstagsarbeiten von 06.00 – 20.00 Uhr.</p> <p>c) Funktionsspezifische Abweichungen werden im Vertrag, Pflichtenheft oder in der Stellenbeschreibung separat geregelt.</p> <p>³ Bei Mehrarbeit von erheblichem Umfang wird vom Gemeinderat oder von der Leitung Gemeindeverwaltung Überzeit angeordnet, welche durch Freizeitgewährung oder in Ausnahmefällen durch Entschädigung ausgeglichen wird.</p> <p>⁴ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der positive Arbeitszeitsaldo je nach Anforderung der Arbeitgeberin ausbezahlt oder durch Freizeit kompensiert werden, ein negativer Arbeitszeitsaldo führt zu Lohnreduktion. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Sollarbeitszeit.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Art. 19 Arbeitszeit</p> <p>Die Arbeitszeit der Mitarbeitenden wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgesetzt.</p>
<p>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</p>	<p>Art. 20 Überzeitarbeit</p> <p>¹ Schwankungen in der Arbeitsbelastung müssen im Rahmen der Jahresarbeitszeit ausgeglichen werden.</p> <p>² Bei Mehrarbeit von erheblichem Umfang wird vom Vorgesetzten Überzeit angeordnet, welche durch Freizeitgewährung oder in Ausnahmefällen durch Entschädigung ausgeglichen wird.</p> <p>³ Den Mitarbeitenden mit regelmässiger Arbeitszeit werden, neben der Zeitkompensation, folgende Zuschläge auf dem errechneten Stundenlohn (ohne Sozialzulagen) gewährt:</p> <p>a) 25 % bei Arbeitsleistungen von 06.00 – 20.00 Uhr an Samstagen.</p> <p>b) 50 % bei Arbeitsleistungen von 20.00 – 06.00 Uhr an Werktagen sowie bei Arbeitsleistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>⁴ Abweichende Regelungen werden für Mitarbeitende mit unregelmässiger Arbeitszeit (Hauswirts- und Reinigungspersonal, Badmeister/in, Badangestellte, Wegmacher/innen u.ä.) im Vertrag, Pflichtenheft oder in der Stellenbeschreibung separat geregelt.</p> <p>⁵ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Überzeit je nach Anforderung der Arbeitgeberin ausbe-</p>



	<p>zahlt oder durch Freizeit kompensiert werden, Minuszeiten führen zu Lohnreduktion. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Sollarbeitszeit.</p> <p>⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>															
<p>Art. 19 Weitere und andere Aufgaben Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden weitere und / oder andere Tätigkeiten zuweisen. Auf die Berufsbildung und Eignung ist Rücksicht zu nehmen. <u>Für Stellvertreterfunktionen kann eine spezielle Entschädigung ausgerichtet werden; Näheres regelt die Verordnung.</u></p>	<p>Art. 21 Weitere und andere Aufgaben Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden weitere und / oder andere Tätigkeiten zuweisen. Auf die Berufsbildung und Eignung ist Rücksicht zu nehmen. <u>Stellvertreterfunktion ist in der Regel in der Besoldung inbegriffen.</u></p>															
<p>Art. 21 Sanktionen Für die Sanktionen <u>gelten die Regelungen des Gemeindegesetzes.</u></p> <p>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</p>	<p>Art. 23 Sanktionen Für die Sanktionen <u>wird auf § 32 des Gemeindegesetzes verwiesen.</u></p>															
<p>Art. 24 Öffentliche Ämter ¹ Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen <u>können Mitarbeitende bis maximal 15 Tage beurlaubt werden.</u> Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat <u>oder die Leitung Gemeindeverwaltung</u> regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung. ² <u>Das Nähere regelt die Verordnung.</u></p>	<p>Art. 27 Öffentliche Ämter Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen <u>werden Mitarbeitende für die benötigte Sitzungsarbeit bis maximal 15 Tage beurlaubt.</u> Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung.</p>															
<p>Art. 29 Lohnklassen ² Die Verordnung regelt Näheres, insbesondere die Einstufung in eine <u>Erfahrungsstufe</u> und die leistungsabhängigen Komponenten.</p>	<p>Art. 32 Lohnklassen ² Die Verordnung regelt Näheres, insbesondere die Einstufung in eine <u>Erfahrungsstufe</u> und die leistungsabhängigen Komponenten.</p>															
<p>Art. 31 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit ist die Lohnfortzahlung aller Mitarbeitenden wie folgt geregelt: a) Während der ersten 90 Tage teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit haben innerhalb eines Anstellungsjahres Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn. b) <u>Für die Zeit ab dem 91. bis zum 730. Tag wird 80 % des Bruttolohnes ausbezahlt.</u></p>	<p>Art. 34 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit ist die Lohnfortzahlung aller Mitarbeitenden wie folgt geregelt: a) Während der ersten 90 Tage teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit haben innerhalb eines Anstellungsjahres Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn. b) Für die Zeit ab dem 91. bis zum 730. Tag wird <u>auf der Basis einer Taggeldversicherung</u> 80 % des Bruttolohnes ausbezahlt.</p>															
<p>Art. 32 Lohnfortzahlung im Todesfall ¹ <u>Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.</u> ² <u>Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.</u></p>	<p>Art. 35 Lohnfortzahlung im Todesfall Beim Tode eines Mitarbeitenden haben die Angehörigen (Ehegatten, Kinderzulageberechtigte Nachkommen, Eltern und in Familiengemeinschaft lebende Personen), deren Versorger die/der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Lohnfortzahlung für den laufenden Monat und die zwei folgenden Monate.</p>															
<p>Art. 33 Lohnfortzahlung für Dienstleistende und bei Mutterschaft ¹ <u>Mitarbeitende, die in der schweizerischen Armee, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder im Zivilschutz Dienst leisten, an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von J+S, Jungschützenleiterkursen oder anderen dienstlichen Kursen teilnehmen sowie Mitarbeiterinnen bei Mutterschaften werden gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG) entschädigt.</u> ² Für Aktivdienstleistungen bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.</p>	<p>Art. 36 Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivil- oder Bevölkerungsschutzdienstleistung ⁴ <u>Leisten Mitarbeitende Schweizerischen Militärdienst, Zivildienst oder Bevölkerungsschutzdienst, so haben sie für diese Zeit Anspruch auf folgende Entschädigung in Prozenten des effektiven Lohnausfalles:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Personen ohne Unterstützungspflicht</th> <th>Personen mit Unterstützungspflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) während der Rekrutenschule als Rekrutin und bei freiwilligen Dienstleistungen:</td> <td>60 %</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>b) während Kaderschulen und Abverdienen:</td> <td>50 %</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>c) während anderer Militärdienstleistungen bis zu vier Wochen innert eines Kalenderjahres:</td> <td>100 %</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>d) über vier Wochen:</td> <td colspan="2">Anspruch auf Erwerbsersatz</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Der Gemeinderat kann eine höhere Lohnfortzahlung</u></p>		Personen ohne Unterstützungspflicht	Personen mit Unterstützungspflicht	a) während der Rekrutenschule als Rekrutin und bei freiwilligen Dienstleistungen:	60 %	80 %	b) während Kaderschulen und Abverdienen:	50 %	80 %	c) während anderer Militärdienstleistungen bis zu vier Wochen innert eines Kalenderjahres:	100 %	100 %	d) über vier Wochen:	Anspruch auf Erwerbsersatz	
	Personen ohne Unterstützungspflicht	Personen mit Unterstützungspflicht														
a) während der Rekrutenschule als Rekrutin und bei freiwilligen Dienstleistungen:	60 %	80 %														
b) während Kaderschulen und Abverdienen:	50 %	80 %														
c) während anderer Militärdienstleistungen bis zu vier Wochen innert eines Kalenderjahres:	100 %	100 %														
d) über vier Wochen:	Anspruch auf Erwerbsersatz															



	<p>vereinbaren.</p> <p>² Die Entschädigungen fallen der Gemeinde zu, soweit diese die vorstehend festgesetzten Ansätze nicht übersteigen.</p> <p>³ Der Berechnung des Lohnausfalles werden die jahresdurchschnittliche wöchentliche Sollarbeitszeit und der vereinbarte Stunden bzw. der Monatslohn zugrunde gelegt.</p> <p>⁴ Für Aktivdienste bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.</p>										
<p>Art. 37 Dienstaltersgeschenk</p> <p>¹ Den Mitarbeitenden wird erstmals nach zehn Jahren und dann jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Unbezahlte Urlaube werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.</p> <p>² Das Dienstaltersgeschenk beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung nach</p> <table border="1" data-bbox="225 719 767 860"> <tr> <td>a. 10 Dienstjahren</td> <td>CHF 1'500.</td> </tr> <tr> <td>b. 15 Dienstjahren</td> <td>CHF 2'000.</td> </tr> <tr> <td>c. 20 Dienstjahren</td> <td>CHF 3'000.</td> </tr> <tr> <td>d. 25 Dienstjahren</td> <td>CHF 4'000.</td> </tr> <tr> <td>e. 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahren</td> <td>CHF 5'000.</td> </tr> </table> <p>³ Für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der der Fälligkeit vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.</p> <p>⁴ Für Dienstjubiläen nach Abs. 1 wird ein Tag Urlaub gewährt.</p> <p>⁵ Der Urlaub kann frühestens bei Fälligkeit des Dienstaltersgeschenkes beansprucht werden.</p>	a. 10 Dienstjahren	CHF 1'500.	b. 15 Dienstjahren	CHF 2'000.	c. 20 Dienstjahren	CHF 3'000.	d. 25 Dienstjahren	CHF 4'000.	e. 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahren	CHF 5'000.	<p>Art. 40 Dienstaltersgeschenk</p> <p>¹ Den Mitarbeitenden wird erstmals nach zehn Jahren und dann jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Lehrjahre sowie unbezahlte Urlaube werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.</p> <p>² Das Dienstaltersgeschenk berechnet sich auf der Basis eines Monatslohnes ohne Zulagen / Überzeitzuschläge wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach 10 und 15 Dienstjahren: 1/4 Monatslohn. - Nach 20 Dienstjahren: 1/2 Monatslohn. - Nach je weiteren 5 Dienstjahren: 1 Monatslohn. <p>Für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend. Als Berechnungsbasis gilt der aktuelle Verdienst im Zeitpunkt der Fälligkeit.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die gänzliche oder teilweise Umwandlung des Dienstaltersgeschenkes in bezahlten Urlaub im Umfang von mindestens einer Woche bewilligen. Der Urlaub beträgt bei der Umwandlung eines Dienstaltersgeschenkes von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einem Viertel Monatslohn: 1 Woche. - Einem halben Monatslohn: 2 Wochen. - Einem Monatslohn: 4 Wochen. <p>⁴ Der Urlaub kann frühestens bei Fälligkeit des Dienstaltersgeschenkes beansprucht werden.</p>
a. 10 Dienstjahren	CHF 1'500.										
b. 15 Dienstjahren	CHF 2'000.										
c. 20 Dienstjahren	CHF 3'000.										
d. 25 Dienstjahren	CHF 4'000.										
e. 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahren	CHF 5'000.										
<p>Art. 39 Teuerungsausgleich</p> <p>¹ Auf allen in diesem Reglement festgesetzten Löhnen und Entschädigungen wird ein Teuerungsausgleich gemäss kantonalen Regelung ausgerichtet.</p>	<p>Art. 42 Teuerungsausgleich</p> <p>¹ Auf allen in diesem Reglement festgesetzten Löhnen und Entschädigungen wird ein Teuerungsausgleich gemäss kantonalen Regelung ausgerichtet. Diese stützt sich auf die Bestimmung von § 49 des Dekretes zum Personalgesetz.</p>										
<p>Art. 40 Übrige Entschädigungen</p> <p>² Für Entschädigungen, die die Gemeinde ausrichtet, wie bspw. für Pikettendienst, gelten die in der Verordnung festgelegten Ansätze. [Absatz 3 gestrichen]</p>	<p>Art. 43 Übrige Entschädigungen</p> <p>² Für Entschädigungen, die die Gemeinde ausrichtet, gelten die in der Verordnung festgelegten Ansätze.</p> <p>³ Für die Pikettstellung wird keine Entschädigung vergütet.</p>										
<p>Art. 42 Krankentaggeld</p> <p>Die Gemeinde kann zu ihren Lasten eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Prämien tragen in diesem Fall die Gemeinde und Mitarbeitenden je zur Hälfte.</p>	<p>Art. 45 Krankentaggeld</p> <p>Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien tragen die Gemeinde und Mitarbeitenden je zur Hälfte.</p>										
<p>Art. 45 Berufliche Vorsorge</p> <p>Die Gemeinde unterstellt die Mitarbeitenden einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung.</p>	<p>Art. 48 Berufliche Vorsorge</p> <p>Die Gemeinde unterstellt die Mitarbeitenden einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung. In der Regel ist dies die Basellandschaftliche Pensionskasse (BL PK).</p>										
<p>Art. 47 Schweigepflicht und Geschenke</p> <p>¹ Behörde- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.</p> <p>² Den Behörde- und Kommissionsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihren Amts- und</p>	<p>Art. 50 Amts- und Schweigepflicht / Geschenke</p> <p>¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Behörde- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.</p>										



<p>Dienstpflichten Geschenke, Vorteile oder Provisionen für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen lassen. Geschenke von geringem Wert sind ausgenommen.</p>	<p>ben werden.</p> <p>³ Den Behörde- und Kommissionsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihren Amts- und Dienstpflichten Geschenke, Vorteile oder Provisionen für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen lassen. Geschenke von geringem Wert sind ausgenommen.</p>
<p>Art. 50 Kompetenzregelung</p> <p>¹ Die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten der Feuerwehr werden jeweils vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt (Anhang zum Reglement).</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt die ergänzende Verordnung. <u>Er kann darin einzelne Kompetenzen delegieren.</u></p>	<p>Art. 53 Kompetenzregelung</p> <p>¹ Die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten von Feuerwehr und Bevölkerungsschutz werden jeweils vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt (Anhang zum Reglement).</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt die ergänzende Verordnung. Er kann darin einzelne Kompetenzen an das Gemeindepräsidium delegieren.</p>
<p>Art. 51 Anhörung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden sind in der Regel vor Erlass einer sie belastenden Verfügung durch eine Delegation des Gemeinderates und der Leitung Verwaltung anzuhören.</p>	<p>Art. 54 Anhörung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden sind in der Regel vor Erlass einer sie belastenden Verfügung durch eine Delegation des Gemeinderates und der/den Verwalter/in anzuhören.</p>
<p>Art. 53 Laufende Verfahren</p> <p>Laufende Verfahren sind gemäss den Bestimmungen des Personalreglements vom 23. April 1996 abzuschliessen.</p>	<p>Art. 56 Laufende Verfahren / Gültigkeit des Anhangs</p> <p>⁴ Laufende Verfahren sind gemäss den Bestimmungen des Personalreglements vom 23. April 1996 abzuschliessen.</p> <p>² Der von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003 beschlossene Anhang gilt bis zum 30. Juni 2008.</p>
<p>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</p>	<p>Art. 57 Besitzstand</p> <p>¹ Der Besitzstand wird bezüglich des Lohnes gewährleistet.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>



TRAKTANDUM 5:

QUARTIERPLANUNG „ROHRBACH“

5.1 Erläuterungen durch den Gemeinderat

Roland Laube erläutert den Vorlagentext. Im Reglement soll in Ergänzung zum gemeinderätlichen Antrag in § 4 Abs. 2 im 2. Satz der Begriff „nicht“ gestrichen werden. Der Gemeinderat stellt diesen Änderungsantrag.

5.2 Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecherin: Nadja Schmidt-Vasiljevic.

Die Quartierplanung soll eine attraktive Neubebauung ermöglichen. Was geschieht mit den bisherigen Mieterschaften? Gibt es günstigeren oder alternativen Wohnraum? Zu solchen Fragestellungen hat der Gemeinderat keine Rechten oder Pflichten, um entsprechende Weisungen zu erteilen. Die Gemeindekommission empfiehlt bei einer Enthaltung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

5.3 Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keinen Nichteintretensantrag.

5.4 Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin keine Wortbegehren.

5.5 Beschlussfassung

Christine Mangold-Bürgin schlägt vor, über alle Unterlagen gleichzeitig abzustimmen. Die Anwesenden sind damit einverstanden.

Dem Antrag des Gemeinderates wird, mit der Änderung im Quartierplan-Reglement (Streichung des Begriffes „nicht“ im 2. Satz von § 4 Abs. 2), bei einer Enthaltung zugestimmt.



://: Zustimmung zur Quartierplanung "Rohrbach", bestehend aus

- Quartierplan,
- Richtprojekt und
- Quartierplan-Reglement; in § 4 Abs. 2 wird im 2. Satz der Begriff „nicht“ gestrichen.



TRAKTANDUM 6:

VERSCHIEDENES

6.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

Christine Mangold-Bürgin: Vor der Versammlung wurde kein selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht.

Auf Anfrage von Christine Mangold-Bürgin wird heute Abend kein selbständiger Antrag eingereicht.

6.2. Anfragen von Stimmberechtigten

Kindergärten

Adrian Hasler: Wie ist die Situation mit den Kindergärten? Der alte Kindergarten Bützenen wurde geschlossen, dieser war von allen Kindergartengebäuden am schlechtesten isoliert. Mit Hochdruck wurde nun ein neuer Kindergarten Bützenen realisiert und der Kindergarten Wuhr wird geschlossen. Welches sind die Zusammenhänge? Eine Steuererhöhung durchführen und Kindergärten schliessen. Wie geht dies zusammen??

Christine Mangold-Bürgin: Die Anzahl Kindergartenkinder war damals zum Zeitpunkt des Beschlusses rückläufig und ein Kindergarten sollte geschlossen werden. Die anderen Kindergärten wurden bereits energetisch saniert. Beim alten Kindergarten Bützenen wusste man, dass die SUVA dort bauen wollte. Daher erfolgten bei jenem Gebäude keine Energiemassnahmen. Im Zusammenhang mit dem SUVA-Bau wurde der alte Kindergarten Bützenen schliesslich abgerissen. Letztes Jahr wurde bei der Erhebung der Kindergartenzahlen für die Jahre 2017 und 2018 festgestellt, dass wieder ein Bedarf für die Führung von sechs Kindergärten da sein wird. Der zentrale Kindergartenstandort Bützenen ist ideal, da hier auch die Belegung in anderen Kindergärten ausgeglichen werden kann. Der Gemeinderat hat die verschiedenen Möglichkeiten für einen sechsten Kindergarten abgeklärt, so u.a. Mieten und selber bauen. Es zeigte sich, dass die Variante „Miete“ günstiger ist. Aufgrund der Planungen im letzten Jahr brauchte es dieses Jahr sechs Kindergärten. Im Februar/März 2017 waren die Kindergartenzahlen wieder rückläufig. Die Führung eines Kindergartens in Unterbesetzung bräuchte eine Ausnahmegewilligung des Kantons. Für den neuen Kindergarten Bützenen wurde ein Mietvertrag abgeschlossen, dort wird auch gebaut. Zusammen mit der Schule wurde beschlossen, den Kindergarten Wuhr zu schliessen. Gemäss neusten Prognosen werden auch im 2018 noch fünf Kindergärten genügen. Ab 2020 wird es dann wieder sechs Kindergärten brauchen. Das Kindergartengebäude Wuhr wird zwischenzeitlich fremdge-



nutzt, dies auch im Zusammenhang mit der Sanierung der Kopfstandturnhalle.

Raphael Graf: Die Führung von sechs Kindergärten generieren auch entsprechende Lohnkosten. Kosten, die unnötig sind, wenn fünf Kindergärten genügen.

Christine Mangold-Bürgin: Der Standort Bützenen ist von der Lage her wichtig und gut.

Verkehr

Karin Eglin-Grether: Die Verkehrsüberlastung im Bereich Strehlgasse, Turnhallenstrasse, Balkenweg, Gartenweg ist vorhanden. Die Begegnungszone im Ortskern wurde gemacht. Während jener Bauphase ergoss sich der Verkehr durch ihr Quartier. Diesbezüglich wurde gesagt, dass sich dies nach Bauende wieder bessern werde. 60 Personen hatten den Brief an den Gemeinderat wegen der Verkehrsüberlastung unterschrieben. Der Gemeinderat hatte jedoch niemanden davon zum Gespräch eingeladen. Der Gemeinderat sagte, der Verkehr würde sich wieder beruhigen. Schliesslich wurde ein selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht. Felix Jehle hatte daraufhin die Initianten informiert, dass die Behandlung der im selbständigen Antrag genannten Anliegen gemäss Gemeindegesetz nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liege. Felix Jehle hatte auch gesagt, dass im Zusammenhang mit der Auswertung der Begegnungszone Verkehrszählungen gemacht werden.

Felix Jehle: Die Verkehrszählungen wurden bisher noch nicht durchgeführt. Schulklassen haben vor den Schulferien keine Zeit. Die montierten Kästen machten einerseits Zählungen und andererseits auch Geschwindigkeitsmessungen.

Karin Eglin-Grether: Die Kästen hängten am Pfingstwochenende. Die Zählungen sollten bspw. an einem Markttag gemacht werden. Die Messungen brachten daher so nichts.

Felix Jehle: Die Kästen wurden nicht für das aufgehängt. Die Zählungen werden anders gemacht. Da Schulklassen die Verkehrszählungen derzeit nicht durchführen können, wird es eine andere Lösung brauchen. Im Dezember 2016 wurden die Messungen auch durchgeführt und sie werden in verschiedenen Phasen wiederholt gemacht.

Karin Eglin-Grether: Während den Dorfmärkten soll die Verkehrsachse über den Dorfplatz nicht gesperrt werden. Die Verkehrssituation bei der Turnhallenstrasse ist schlimm. Es ist sehr gefährlich. In der Turnhallenstrasse und in der Strehlgasse sind die Hauptströme der Schüler. Autos fahren teilweise zu schnell. Es sollten schnell Massnahmen umgesetzt werden. Einen Zubringerdienst für Schwerverkehr sollte es geben, Tempo 30 usw. Die offizielle Umfahrungsstrasse sollte die



Achse via Dorfbrunnen sein. Die Verkehrsmenge kann nicht mehr geschluckt werden. Die Strehlgasse hat sehr viele Löcher. Das Wasser spritzt es ihnen jeweils an die Hausfassade. Wer bezahlt diese Schäden? Die Gemeinde?

Christine Mangold-Bürgin: Mitte Dezember 2016 wurde der selbständige Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht. Die Abklärungen bei der Stabsstelle Gemeinde hatten ergeben, dass alle Anträge gemäss Gemeindegesetz nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen. Die Thematik wurde vom Gemeinderat dennoch aufgenommen. Bei der Sanierung der Strasse wird auch die Fernwärme ein Thema sein. Solche Arbeiten werden jeweils wenn immer möglich von der EBL und der Gemeinde zusammen ausgeführt. In der Strehlgasse werden Fernwärmeleitungen eingezogen, dannzumal wird die Gemeinde auch die Strasse sanieren und einen Teil des Balkenweges. Bei einer Begegnungszone ist man verpflichtet, ca. ein Jahr nach der Realisierung einen Bericht gemäss Vorgaben abzugeben. Dieser Auftrag wurde an eine Firma vergeben. In jenem Bericht sind auch die Auswirkungen ausserhalb der Begegnungszone aufzuzeigen. Man ist an diesen Arbeiten dran. Mit einer Tempo 30-Zone ist es auch nicht gemacht. Eine solche Massnahme braucht auch strenge planerische Vorgaben. Geschwindigkeitsmessungen werden immer wieder durchgeführt.

Felix Jehle: Die Umfahrung via Turnhallenstrasse, beispielsweise bei den Dorfmärkten, ist seit Jahrzehnten so und hat nichts mit der realisierten Begegnungszone zu tun. Der Dorfplatz soll weiterhin für die Dorfmärkte oder auch die Bundesfeier genutzt werden. Welche allfälligen Anpassungen müssen aufgrund der Begegnungszone gemacht werden? Dies wird derzeit abgeklärt. Die Abklärungen werden zeigen, wohin sich der Verkehr verlagert hat und wie er sich verändert hat.

Lothar Jung: Es ist sehr bedenklich. Sie wohnen seit 21 Jahren in Gelterkinden. Die Kinder konnten damals in der Strehlgasse spielen, man musste keine Angst haben. Es ist vermessen zu sagen, es sei schon immer so gewesen. Die Wohnqualität der Anwohnerschaft ist gesunken. Teilweise wird mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h gefahren. Es geht gar nicht dass man sagt, die betroffene Anwohnerschaft solle nicht so blöd tun. Wenn der Gemeinderat Kenntnis von einer Gefährdung hat, so muss gehandelt werden. Die bisherigen Massnahmen des Gemeinderates sind nicht vertrauenserweckend.

Felix Jehle: Der Gemeinderat hatte einen Auftrag für rund CHF 13'000 vergeben. Dies zur Prüfung von Massnahmen beispielsweise in den Bereichen Balkenweg, Strehlgasse und Zubringer. Wie bringt man die Fussgängerströme und den Autoverkehr aneinander vorbei? Es ist eine wichtige Schulwegverbindung. Ein weiterer Auftrag im Betrag von rund CHF 8'000 klärt die Verkehrsströme in Folge der Begegnungszone ab. Im 2018 soll die Strehlgasse saniert werden, dies braucht Ab-



klärungen. Der Gemeinderat macht etwas.

Lothar Jung: Das Votum hat er gehört, es löst das Problem aber nicht. Es braucht Sofortmassnahmen. Die Studien sind keine Sofortmassnahmen. Was ist, wenn Kinder überfahren werden? Die Verkehrsmenge ist immens.

Felix Jehle: In der Strehlgasse betrug die gemessene durchschnittliche Geschwindigkeit 36 km/h. Es gibt aber natürlich auch vereinzelt Autolenker, welche dort mit 60 km/h durchfahren. Sehr viele fahren dort aber mit 20 km/h bis 30 km/h durch.

Lothar Jung: Dies stimmt nicht. Autofahrer weichen auch aufs Trottoir aus. Dies geht nicht.

Heidi Zacccone-Mader: Wegen einer Baustelle musste eine Frau warten. Sie wurde von dieser Person fast überfahren. Heute wurde auch ein Kind fast überfahren. Von ihrem Haus aus hat sie eine gute Einsicht. Viele Kinder achten sich nicht so gut auf den Verkehr. Muss zuerst etwas geschehen? Warum fahren die riesigen Lastwagen dort durch?

Christine Mangold-Bürgin: „Alle“ und „immer“ stimmt nicht. Es gibt auch die anderen. Sie selber ist am Dorfplatz aufgewachsen und konnte früher im Dorfbrunnen Baden. Dies geht heute so auch nicht mehr. Es stimmt nicht, dass der Gemeinderat nichts macht. Felix Jehle hat klar gesagt, dass nicht nichts gemacht wird. Der Gemeinderat will auch nicht dass Unfälle geschehen. Im Bereich Strehlgasse war schon immer ein Schülerstrom. Der Gemeinderat macht etwas, die Arbeiten brauchen aber seinen Weg, bzw. einen Ablauf. Die parkierten Autos gehören wohl Quartierbewohnenden. Das Ausweichen auf das Trottoir gibt es beispielsweise auch in der Bohnygasse. Christine Mangold-Bürgin wehrt sich gegen die Aussage, der Gemeinderat mache nichts. Aufträge wurden erteilt. Die Planungen der Werkssanierungen sind zusammen mit der EBL am Laufen.

József Pajor: Kompliment an die Antragsstellerinnen. Der Gemeinderat hatte den Antrag entgegen genommen und gesagt, dass er an der nächsten Gemeindeversammlung eine Vorlage präsentieren wird. Das halbe Jahr ist gestern abgelaufen. Welche Massnahmen hat der Gemeinderat zwischenzeitlich getroffen? Was in den Strassen abläuft können nur die Betroffenen erklären. Wöchentlich gibt es sicher drei 40-Tonnen-Lastwagen, welche durchfahren. Ist das Trottoir im Bereich von Tozzo als Dienstbarkeit für Fussgänger eingetragen? Die Wege sind gefährlich und brauchen Sofortmassnahmen. Welches sind die Sofortmassnahmen? Es gibt genügend Experten, welche kein Geld für Abklärungen verlangen, bspw. Lang oder Graf. Die Aufträge an die Büros können gestoppt werden. Was soll mit den Verkehrszählungen erreicht werden? Die Betroffenen vor Ort sollen miteinbezogen werden. Warum wird dies nicht gemacht?



Christine Mangold-Bürgin: Wenn der Gemeinderat sofort irgendetwas machen würde, so würden die anderen Steuerzahlenden staunen. Die Sachlage muss geprüft werden und es braucht Unterlagen für Massnahmen. Sie selber steht auch oft an der Strehlgasse. Offenbar steht sie oft zum falschen Zeitpunkt dort, da sie den Verkehr jeweils anders wahrnimmt. Der Gemeinderat ist darauf angewiesen, dass die Sachlage sauber abgeklärt wird.

József Pajor: Was ist daran ausserordentlich oder spektakulär, wenn die Anwohnerschaft miteinbezogen wird? Dies anstatt Experten? Welche Massnahmen will der Gemeinderat ergreifen, wenn er nicht weiss was abläuft. Sofortmassnahmen braucht es. Massnahmen dürfen nicht auf die lange Planungsbahn geschoben werden. Er selber sagt nicht, dass nichts gemacht wird. Einem Ertrinkenden wird auch ein Rettungsring zugeworfen. Die Antragstellerinnen und die betroffene Anwohnerschaft wollen vom Gemeinderat heute eine Antwort. Es darf nicht weitere 1.5 Jahre dauern bis etwas gemacht wird.

Christine Mangold-Bürgin: Der Gemeinderat hat den Auftrag erteilt, dass die Verkehrssituation angeschaut wird, dies auch in Bezug auf den Schulweg und die Verkehrsverlagerungen wegen der Begegnungszone. Die Arbeitsgruppe Sicherheit auf dem Schulweg ist miteinbezogen. Diese Arbeitsgruppe ist nah an der Thematik dran. Im Frühling 2018 werden die Strehlgasse und Teile des Balkenweges saniert. Die Auswertungen werden dann sicher auch vorliegen. Dies ist aber nicht bereits morgen der Fall. Es besteht aber eine Zeitplanung. Bei den Sanierungsarbeiten muss auch die EBL bereit sein. Christine Mangold-Bürgin wehrt sich gegen die Aussage, dass der Gemeinderat nichts mache. Er macht aber offenbar nicht das, was die Antragstellenden wollen.

Christine Erny-Magri: Müssen sie noch solange dulden, dass es vor ihren Haustüren Strassenlöcher mit Wasser drin hat? Die Gemeinde kann dort doch Teer in die Löcher füllen. Dies wäre eine Sofortmassnahme. Das gleiche gilt bei der Liegenschaft von Karin Eglin-Grether.

Christine Mangold-Bürgin: Die Bauabteilung kann das Füllen jener Strassenlöcher rasch organisieren.

József Pajor: Wie lange müssen die Leute im Dorfkern den Cherusgälti noch erdulden?

Christine Mangold-Bürgin: Der Anlass wird von einem Verein organisiert und dieser stellt jeweils jährlich Antrag an den Gemeinderat. Es ist ein Grossanlass mit Teilnehmenden aus der ganzen Schweiz. Der Gemeinderat ist jeweils im engen Kontakt mit dem OK, welches auch sehr willig ist. Die Reinigung muss verbessert werden. So braucht es jeweils auch eine Nassreinigung. An der damaligen Zukunftskonferenz wurde gesagt, dass man ein Dorf will das lebt. Die einen finden den



Cherusgähti nun toll, die anderen nicht. Die Balance zu finden ist jeweils nicht einfach.

József Pajor: Gehört es zu den Menschenrechten, wenn in der bewohnten Zone so viel Dreck gemacht wird?

Heidi Zaccone-Mader: Bei ihrer Liegenschaft wird während dem Anlass gekotzt. Es ist eine Saurei.

Christine Mangold-Bürgin: Die Reinigung muss verbessert werden. Dies wurde dem OK auch bereits gesagt.

Die Anwesenden haben auf Frage von Christine Mangold-Bürgin keine Anfragen mehr.

6.3. Mitteilungen des Gemeinderates

Gemeinsame Brunnenmeisterei

Christine Mangold-Bürgin: Die drei Gemeinden Gelterkinden, Ormalingen und Rothenfluh planen eine gemeinsame Brunnenmeisterei. Damit kann u.a. die fachliche Kompetenz und die Pickettsituation verbessert werden. Gelterkinden wird die Kopfgemeinde sein. Es ist kein Zweckverband. Der Start ist auf 01.07.2018 geplant. Im November 2017 wird bereits die Wasserversorgung Rothenfluh vom Brunnenmeister der Gemeinde Gelterkinden übernommen. Die Gemeinde Gelterkinden wird das für die gemeinsame Brunnenmeisterei notwendige zusätzliche Personal nach Genehmigung des Budgets 2018 ausschreiben.

Einweihung Begegnungszone

Christine Mangold-Bürgin: Am 01.07.2017 wird es zur Einweihung der Begegnungszone eine lange Tafel von der Raiffeisenbank bis zum alte Gemeindehaus geben. 12 Restaurationsbetriebe werden von 17 Uhr bis 24 Uhr Essen anbieten. Der Anlass findet nur bei schönem Wetter statt. Musikalische Darbietungen wird es auch geben.

Verabschiedung Raphael Graf

Christine Mangold-Bürgin: Raphael Graf ist heute zum letzten Mal als Gemeinderat an einer Gemeindeversammlung dabei. Er hat auf Ende Juni 2017 demissioniert. Neu wird aufgrund der Ersatzwahlen Martin Rüegg Einsitz in den Gemeinderat nehmen. Raphael Graf wurde im Februar 2009 Gemeinderat. Seine Hauptressorts waren damals Feuerwehr, Zivilschutz, OBAV, Energie und Umweltschutz. Die Badi hat ihn in all den Jahren immer begleitet. Die Projektkommission Neubau Hallenbad hatte er präsiert. In der Baukommission Neubau Hallenbad vertrat er den



Gemeinderat. Im Juli 2016 wechselte Raphael Graf das Departement und übernahm u.a. den Bereich Bildung. Den Bereich Badi behielt er aber trotz Departementwechsel. Zusätzlich vertrat er aber den Gemeinderat in der Baukommission Neubau Schulhaus. Die Mitarbeit in zwei Baukommissionen braucht sehr viel Zeit, es handelt sich um Knochenarbeit. Der Gemeinderat dankt Raphael Graf ganz herzlich für seinen grossen Einsatz im Gemeinderat.

Die Anwesenden spenden Applaus.

Raphael Graf: Er dankt den Stimmberechtigten für das Vertrauen während den rund 8.5 Jahren. Der Gemeinderat zieht an einem gemeinsamen Strick. Diskussionen gibt es aber immer wieder. Er dankt den Gemeinderatskollegen für die gute Zusammenarbeit. Auch ein grosser Dank gilt der Gemeindeverwaltung für die Hilfe und Zusammenarbeit. Die Gemeindeangestellten sind die Stütze hintendran. Zuletzt dankt er auch seiner Familie. Sie musste viel auf ihn verzichten, dies auch an den Abenden oder an Wochenenden. Die Familie hat ihn jederzeit unterstützt. Er dankt allen für die schöne Zeit.

Christine Mangold-Bürgin: Sie dankt für die engagierten Diskussionen. Sie wünscht allen einen guten Sommer und eine schöne Zeit. Es ist Freinacht.

Schluss der Gemeindeversammlung: 23.25 Uhr.

Die Präsidentin:

vis. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

vis. Christian Ott